

Unkorrigierter Vorabdruck

Gesetzentwurf

Hannover, den 23.06.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Ferner beantrage ich,

- Sondersitzungen der beteiligten Ausschüsse für den 26. Juni und 3. Juli 2020 vorzusehen sowie
- eine Sondersitzung des Landtages am 15. Juli 2020 vorzusehen und in dieser Sondersitzung die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs und die Schlussabstimmung sicherzustellen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Haushaltsbegleitgesetz
zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 f wird der folgende Dritte Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Krisenbedingte Unterstützungsmaßnahmen

§ 14 g

Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen

(1) Eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde erhält am 4. Dezember 2020 eine Ausgleichsleistung, wenn das für die Berechnung des Finanzausgleichs im Jahr 2021 gemäß § 9 Abs. 1 maßgebliche Istaufkommen an Gewerbesteuern den Durchschnitt des für die Jahre 2018 bis 2020 für den Finanzausgleich maßgeblichen Istaufkommens an Gewerbesteuern unterschreitet.

(2) ¹Die Ausgleichsleistungen betragen insgesamt 814 000 000 Euro. ²Der auf die jeweilige kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde entfallende Betrag entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 in Relation zur Gesamtsumme der Unterschreitungen aller nach Absatz 1 betroffenen kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. ³Unrichtigkeiten werden abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 4 mit Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben verrechnet.

(3) Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 11 im Jahr 2021 werden Beträge nach Absatz 2 wie Istaufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 14 h

Aufwandsausgleich

(1) Zur Abgeltung krisenbedingter Mehraufwendungen werden am 20. September 2020 Ausgleichsleistungen in Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro gewährt.

(2) Einen Teilbetrag von 11 000 000 Euro erhalten die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes. ²Die Verteilung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 NFVG.

(3) Den verbleibenden Teilbetrag von 89 000 000 Euro erhalten kreisangehörige Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und Samtgemeinden entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NFVG.

(4) Unrichtigkeiten werden abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 4 mit den Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Gruppe von Gebietskörperschaften verrechnet.

§ 14 i

Anpassung des Finanzausgleichs

(1) Die Finanzzuweisungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 werden im Jahr 2020 um 598 000 000 Euro erhöht.

(2) Von dem Betrag in Absatz 1 wird ein Teilbetrag in Höhe von 348 000 000 Euro durch eine Reduzierung der Finanzzuweisungen in Folgejahren aufgerechnet. Die Aufrechnung erfolgt, sobald und soweit der Kommunale Finanzausgleich den Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2020 in der Fassung vom 19. Dezember 2019 überschreiten würde, frühestens jedoch im Jahr 2022.“

2. In § 24 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anpassung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2020 im Rahmen des Zweiten Nachtrags Haushaltsgesetzes 2020 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2020 zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

Das COVID-19-Sondervermögensgesetz vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Zweckbindung“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen durch

1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und zur Stärkung des Gesundheitswesens,
2. Leistung von Entschädigungen,
3. Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft,
4. Maßnahmen zum Erhalt von Einrichtungen im Sozial-, Bildungs-, Sport- und Kulturwesen sowie im Umwelt- und Naturschutz,
5. Maßnahmen zur Stabilisierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
6. Maßnahmen zur Milderung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kommunen,
7. Kofinanzierung von Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union,
8. den Ausgleich von Steuermindereinnahmen des Landes aufgrund steuerrechtlicher Entlastungsmaßnahmen und
9. den Ausgleich von Steuermindereinnahmen aufgrund des Einbruchs der wirtschaftlichen Entwicklung, soweit diese nicht im Rahmen der Konjunkturbereinigung nach Artikel 71 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung aufgefangen werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

2. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt.

„§ 3

Zweckbindung, Verwendung der Mittel des Sondervermögens

(1) ¹Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur für die in § 2 bestimmten Zwecke verwendet werden. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

(2) ¹Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 genannten Zwecke dürfen aus dem Sondervermögen nur bis zum 31. Dezember 2022 geleistet werden. ²Zu einem späteren Zeitpunkt dürfen Ausgaben nur insoweit aus dem Sondervermögen geleistet werden, als bis zum 31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde. ³Ein Ausgleich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 darf nur vorgenommen werden, soweit Mindereinnahmen auf steuerliche Entlastungsmaßnahmen im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 zurückzuführen sind. ⁴Der Ausgleich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 darf nur für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 erfolgen.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden §§ 4 bis 8.

4. Der neue § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Hierzu können auch Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung von im Finanzierungsplan gemäß § 5 enthaltenen Maßnahmen im Sondervermögen vereinnahmt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm
zur Wirtschaftsförderung des
Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.

bbb) Es wird der folgende Buchstabe b angefügt:

„b) Maßnahmen zur Verbesserung von Mobilität und Transport auf Straße und Schiene;“.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ausnahmen davon sind im Einzelfall bei Vorliegen eines besonders hohen Landesinteresses möglich.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem Regionalisierungsgesetz“ durch die Verweisung „nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 des Regionalisierungsgesetzes“ ersetzt.
2. Es wird der folgende § 9 angefügt:

„§ 9

Sonderfinanzhilfen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 weist das Land den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 im Jahr 2020 eine Sonderfinanzhilfe aus den dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz für diesen Zweck zusätzlich bereitgestellten Finanzmitteln zuzüglich eines Betrages in Höhe von 190 000 000 Euro zu. ²Die zugewiesenen Mittel sind von den Aufgabenträgern unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach Satz 1 für den Ausgleich von entsprechenden tatsächlich entstandenen finanziellen Schäden im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 bei den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs verantwortlichen Verkehrsunternehmen zu verwenden. ³Darüber hinaus können die Mittel zum Ausgleich entsprechender finanzieller Schäden nach Satz 1 der Aufgabenträger selbst verwandt werden. ⁴Eine andere Mittelverwendung ist nicht zulässig.

(2) ¹Ein Anspruch auf Sonderfinanzhilfe besteht nur, soweit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers ein entsprechender Bedarf zum Ausgleich von tatsächlich entstandenen Schäden nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 besteht. ²Über die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 auf die Aufgabenträger entscheidet das Fachministerium zunächst aufgrund einer vorläufigen Schadensabschätzung für den Zeitraum März bis Juni 2020 und im Übrigen entsprechend der weiteren Entwicklung nach Maßgabe des Satzes 1. ³Die endgültige Aufteilung der Sonderfinanzhilfe auf die einzelnen Aufgabenträger erfolgt prozentual anhand des Anteils der in ihrem Zuständigkeitsbereich entstandenen Schäden im Verhältnis zu den insgesamt im Land Niedersachsen entstandenen Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie. ⁴Eine einvernehmlich unter den Ländern vereinbarte Anpassung der Verteilung der zusätzlichen Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz anhand der tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen der Endabrechnung ist zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei der Verwendung der Mittel durch die Aufgabenträger müssen die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen. ²Nähere Festlegungen zur Mittelverwendung, insbesondere zur Schadensbestimmung und zu weiteren Vorgaben für die Ausgleichsgewährung trifft das Fachministerium unter Berücksichtigung der zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Maßstäbe zur Schadensermittlung sowie der beihilferechtlichen Vorgaben der europäischen Kommission.

(4) ¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel entsprechend den Vorgaben gemäß Absatz 3 ist dem Land bis zum 30. September 2021 nachzuweisen. ²Überzahlungen sowie nicht zweckentsprechend oder nicht fristgerecht verwandte Finanzmittel werden mit den Ansprüchen auf Finanzhilfe nach § 7 im Folgejahr verrechnet.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Maßnahmen nach § 9 KHG, die die Voraussetzungen des ‚Zukunftsprogramms Krankenhäuser‘ aus dem Bundesprogramm ‚Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken‘ erfüllen,“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 bis 7 eingefügt:
 - „5. vom Land im Haushaltsjahr 2020 eine Zuführung in Höhe von 77 200 000 Euro aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,
 6. die dem Land vom Bund zugeteilten Fördermittel aus dem Bundesprogramm ‚Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken‘, hier ‚Zukunftsprogramm Krankenhäuser‘,
 7. von den Landkreisen und kreisfreien Städten die von ihnen nach Satz 2 in Bezug auf Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 aufzubringenden Finanzierungsmittel sowie“.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Satz 1 Nr. 6 zu leistenden Zahlungen erfolgen in den Jahren 2021 bis 2024 in vier gleichen Teilbeträgen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 3 Satz 1 Nr. 8“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
„⁴Die Mittel nach § 3 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 sowie entsprechende Mittel nach § 3 Satz 1 Nr. 8 dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 verwendet werden.“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
4. In § 6 Satz 2 werden die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ und die Zahl „200 000 000“ durch die Zahl „77 200 000“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsplans 2020 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Die Gesetzesänderung führt zu zusätzlichen Einnahmen der Kommunen in Höhe von 914 Millionen Euro. Davon entfallen 814 Millionen Euro auf den Ausgleich krisenbedingter Gewerbesteuerausfälle, die voraussichtlich zu gleichen Teilen aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden. Hinzu kommen 100 Millionen Euro zum Ausgleich krisenbedingter Mehraufwendungen, diese werden zunächst aus Landesmitteln finanziert, wobei die Hälfte mittelfristig im Finanzausgleich aufgerechnet wird.

Die für das Jahr 2021 erwartete negative Steuerverbundabrechnung wird auf das Jahr 2020 vorgezogen. Den Kommunen werden zeitgleich 598 Millionen Euro gewährt, um den krisenbedingten Rückgang der Finanzausgleichsmittel aufzufangen; davon werden 300 Millionen Euro dauerhaft aus Landesmitteln finanziert; die verbleibenden 298 Millionen Euro werden mittelfristig im Finanzausgleich aufgerechnet.

Zu Artikel 2 (Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes):

Die vorgesehenen Änderungen des COVID-19-Sondervermögensgesetzes (COVID-19-SVG) haben keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Die Änderungen ermöglichen den umfassenden Einsatz der im COVID-19-Sondervermögen verfügbaren Mittel zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie in Niedersachsen. Die Aufbringung der Mittel für die vom Land Niedersachsen zu finanzierenden Ausgaben kann im Sondervermögen gebündelt erfolgen. Hierfür stehen bei Umsetzung der im Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 vorgesehenen Zuführung an das Sondervermögen 6 961 000 000 Euro zuzüglich gegebenenfalls zu übertragende Mittel aus dem ersten Nachtragshaushalt 2020 bereit.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zur Zuweisung der dem Land durch das Regionalisierungsgesetz (RegG) in 2020 für den Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von zunächst 212 387 804,88 Euro an die Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) und damit zu einer Mehrausgabe in dieser Höhe, der allerdings Mehreinnahmen aus dem Regionalisierungsgesetz in gleicher Höhe gegenüberstehen. Die tatsächliche Höhe kann derzeit nicht abschließend benannt werden, da der Verteilungsschlüssel nach dem Regionalisierungsgesetz einer einvernehmlichen Anpassung durch die Länder in einer Endabrechnung an die im Jahr 2020 tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr unterliegt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“)

Der Koalitionsausschuss des Bundes hat am 3. Juni 2020 ein Bundesprogramm „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ beschlossen. Mit diesem Bundesprogramm soll das Gesundheitswesen gestärkt werden und der Schutz vor Pandemien verbessert werden. Ein Bestandteil des Bundesprogramms ist das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“. Die Bundesregierung wird in dieses Zukunftsprogramm insgesamt 3 Milliarden Euro investieren. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfällt davon auf Niedersachsen ein Volumen von rd. 300 Millionen Euro. Die Länder müssen eine Kofinanzierung an diesem Zukunftsprogramm in Höhe von 30 Prozent (128 600 000 Euro) sicherstellen. Die Kofinanzierung setzt sich aus einem Landesanteil in Höhe von 60 Prozent (77 200 000 Euro) und einem kommunalen Anteil zusammen. Der kommu-

nale Anteil an dieser Kofinanzierung beträgt 40 Prozent. Die Zahlungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgen in den Jahren 2021 bis 2024 in vier gleichen Teilbeträgen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Zu den Artikeln 1, 2 und 5:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 3:

Die Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Mittel aus dem Sondervermögen im gewerblichen Bereich können in Abhängigkeit von der konkreten Verwendung der Mittel positive Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf den ländlichen Raum haben.

Zu Artikel 4:

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) dient der Umwelt und dem Klimaschutz sowie der Daseinsvorsorge und sichert die Mobilität auf dem Lande. Die Gesetzesänderungen unterstützen den ÖPNV in der Krise und sollen dessen dauerhafte Erbringung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrserbringung im ÖPNV in allen Landesteilen gewährleisten, indem Insolvenzen von Verkehrsunternehmen und Abbestellungen von Verkehrsleistungen im ÖPNV in allen Landesteilen durch den aufgespannten Rettungsschirm vermieden werden. Insofern tragen die Gesetzesänderungen positiv zum Schutz der Umwelt, der Entwicklung des ländlichen Raums und der Landesentwicklung bei.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Zu den Artikeln 1 bis 3:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 4:

Die Gesetzesänderung sichert die Aufrechterhaltung der Mobilität im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs als Aufgabe der Daseinsvorsorge für Frauen wie Männer und für alle Bevölkerungsteile und wirkt auf die Belange von Familien positiv.

Zu Artikel 5:

Die Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen sichert geschlechterunabhängig die gesundheitliche Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Familien.

5. Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu den Artikeln 1 bis 3:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 4:

Gerade Menschen mit Behinderungen sind oftmals auf das Angebot des ÖPNV angewiesen, um ausreichend mobil zu sein. Sie profitieren deshalb von der Gesetzesänderung mittelbar.

Zu Artikel 5:

Die Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen sichert die gesundheitliche Daseinsvorsorge auch für alle Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu § 14 g:

Infolge der Covid-19-Pandemie sind die Kommunen mit erheblichen Einnahmeausfällen konfrontiert. Auf Grundlage der regionalisierten Mai-Steuerschätzung ergibt sich allein bei der Gewerbesteuer gegenüber den bisherigen Prognosen ein Rückgang von 814 Millionen Euro (netto nach Abzug der Gewerbesteuerumlage).

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung im Rahmen des Eckpunktepapiers „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ beschlossen, den Gemeinden hinsichtlich der krisenbedingten Ausfälle bei den Gewerbesteuern im Jahr 2020 gemeinsam mit den zuständigen Ländern einen pauschalierten Ausgleich zu gewähren (kommunaler Solidarpakt 2020). Es ist vorgesehen, dass Bund und Land jeweils die Hälfte des vorgenannten Gewerbesteuerausfalls finanzieren, also jeweils 407 Millionen Euro.

Die Mittel sollen vom Landesamt für Statistik außerhalb des Steuerverbundes des Kommunalen Finanzausgleichs verteilt werden. Die Verteilung orientiert sich an dem Rückgang des Gewerbesteueraufkommens in dem Zeitraum, der bei der Ermittlung der Gewerbesteuermessbeträge im Finanzausgleich 2021 zugrunde gelegt wird (1. Oktober 2019 bis 30. September 2020), gegenüber dem Durchschnittswert der für die Jahre 2018 bis 2020 maßgeblichen Zeiträume. Durch den Vergleich mit Durchschnittswerten der Vorjahre werden atypische Gewerbesteuerverläufe (in positiver wie negativer Hinsicht) nivelliert. Die Auszahlung der Beträge ist am 4. Dezember 2020 vorgesehen.

Der neue § 14 g Abs. 3 stellt sicher, dass die Ausgleichsleistung nach § 14 g Abs. 2 im Rahmen des Finanzausgleichs im Jahr 2021 wie Istaufkommen aus der Gewerbesteuer berücksichtigt wird. Es bedarf daher auch einer Berechnung fiktiver Messbeträge nach § 9 Abs. 1. Die Berücksichtigung im Finanzausgleich betrifft einerseits die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und andererseits die Berechnung von Umlagen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (Kreis-, Samtgemeinde-, Finanzausgleichs-, Entschuldungsumlage). Eine Nichtberücksichtigung im Finanzausgleich würde die betroffenen kreisfreien Städte bzw. kreisangehörigen Gemeinden mit der Ausgleichsleistung besserstellen, als hätten sie keinen Gewerbesteuereinbruch erlitten. Der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz unterliegen die Ausgleichsleistungen indes nicht, zumal der Gesamtbetrag nach Absatz 2 am Rückgang der Nettogewerbesteuern (nach Gewerbesteuerumlage) bemessen wurde; vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner Umrechnung nach § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG).

Zu § 14 h:

Die Kommunen sind in unterschiedlichster Form auch mit krisenbedingten Mehraufwendungen belastet. Der neue § 14 h sieht eine pauschale Aufwandsentschädigung vor. Die Verteilung orientiert sich einerseits mit einem Betrag von elf Millionen Euro an der Verteilungslogik des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG); Hintergrund sind insbesondere Mehraufwendungen im Rahmen der Systemadministratoren infolge des Sofortausstattungsprogramm im Rahmen des Digitalpakts Schule. Der Restbetrag von 89 Millionen Euro wird den Einheits- und Samtgemeinden entsprechend § 7 NFVG nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ausbezahlt.

Die Finanzierung des Betrages nach § 14 h Abs. 1 wird zur Hälfte aus Landesmitteln finanziert; die andere Hälfte wird mittelfristig im Rahmen des Finanzausgleichs aufgerechnet (siehe § 14 i Abs. 2 NFAG).

Zu § 14 i:

Durch die krisenbedingten Einnahmeeinbrüche des Landes reduziert sich die Steuerverbundmasse und damit prozentual auch die Finanzausgleichsmasse nach § 1 NFAG. Laut Mai-Steuerschätzung einschließlich der voraussichtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (beschlossen, aber noch nicht verkündet) sowie der voraussichtlichen Auswirkungen aus dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise ist für das Jahr 2020 mit einer negativen Steuerverbundabrechnung in Höhe von 598 Millionen Euro auszugehen. Auch in den Folgejahren wird jeweils mit einem deutlichen Rückgang der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich gegenüber den bisherigen Planungen gerechnet. Um die Kommunen hinsichtlich der Einbrüche beim Kommunalen Finanzausgleich zu entlasten, werden die Finanzausgleichszuweisungen im Jahr 2020 um 598 Millionen Euro erhöht. Der Betrag nach § 14 i Abs. 1 wird in Höhe von

300 Millionen Euro dauerhaft aus Landesmitteln finanziert; der Restbetrag in Höhe von 298 Millionen Euro wird mittelfristig im Rahmen des Finanzausgleichs aufgerechnet.

Der Betrag in § 14 i Abs. 2 von 348 Millionen Euro setzt sich folglich zusammen aus (knapp) der Hälfte der Leistungen nach § 14 h Abs. 1 (50 Millionen Euro) und § 14 i Abs. 1 (298 Millionen Euro). Die Aufrechnung erfolgt, sobald und soweit der Kommunale Finanzausgleich das im Haushaltsplan 2020 (vor Corona) veranschlagte Niveau überschreitet, frühestens 2022. Der Haushaltsplan 2020 in der Fassung vom 19. Dezember 2019 sieht im Kapitel 1312 bei der Titelgruppe 81 bis 84 ein Finanzvolumen von 4 818 208 000 Euro vor. Sobald sich die Haushaltslage in den Folgejahren wieder stabilisiert, die Steuerverbundmasse des Landes das Vorkrisenniveau überschreitet und sich rechnerisch ein kommunaler Finanzausgleich oberhalb von 4 818 208 000 Euro ergibt, wird der Haushaltsansatz im Rahmen der Haushaltsaufstellung gemäß § 14 i Abs. 2 auf den vorgenannten Betrag reduziert, maximal jedoch um 348 Millionen Euro. Ebenso ist im Rahmen der Steuerverbundabrechnungen eine Begrenzung des kommunalen Finanzausgleichs sicherzustellen. Die Dauer des Aufrechnungszeitraums orientiert sich an der Haushaltsentwicklung. Bei einer sehr positiven Haushaltsentwicklung könnte die Aufrechnung bereits im ersten Jahr umgesetzt werden; bei einer gemäßigten Entwicklung könnte sich eine mehrjährige Deckelung des kommunalen Finanzausgleichs auf dem Niveau des ursprünglichen Haushaltes 2020 ergeben.

Zu Nummer 2:

Die negative Steuerverbundabrechnung des Jahres 2020 führt regulär gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 NFAG zu einer Verringerung der Zuweisungsmasse im Folgejahr (2021), sodass die Kommunen zusammen mit dem ohnehin rückläufigen Finanzausgleich der Folgejahre doppelt belastet wären.

Durch die Regelung wird es ermöglicht, die vorläufige Steuerverbundabrechnung 2020 abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 NFAG auf das Jahr 2020 vorzuziehen und die vorgenannte Doppelbelastung im Jahr 2021 zu vermeiden.

Zu Artikel 2:

Im Fortschreiten der COVID-19-Pandemie hat sich die ab Mitte April 2020 abzeichnende Verringerung der Infektionszahlen bestätigt; sie hat eine schrittweise Lockerung von Einschränkungen ermöglicht und nährt die Hoffnung auf einen gedämpften weiteren Verlauf. Zugleich werden die wirtschaftlichen und sozialen Folgewirkungen der Pandemie und der zu ihrer Eindämmung verhängten Maßnahmen immer deutlicher sichtbar. Inzwischen liegen erste fundierte Einschätzungen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, aber auch immer mehr Erkenntnisse dazu vor, welche Lebensbereiche betroffen werden, unter welchen Folgen sie zu leiden haben und welchen weiterhin bestehenden Hilfsbedarf sie aufweisen. Auf Bundesebene wurden im Juni 2020 weitere umfangreiche Maßnahmen beschlossen, um von der Pandemie-Situation betroffene Bereiche zu unterstützen und zügig wirksame Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung zu setzen.

Vor diesem Hintergrund nimmt auch das Land Niedersachsen im Rahmen seiner schrittweisen Strategie zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weitere Konkretisierungen vor. Hierbei stehen – neben der weiteren medizinischen Vorsorge und der wirtschaftlichen Soforthilfe – vor allem die Deckung der durch die Pandemie verursachten Mindereinnahmen, die Aufrechterhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise und die flankierende Unterstützung für das Wiedererstarken der niedersächsischen Wirtschaft im Vordergrund. Die finanzpolitische Herausforderung ist von historischer Tragweite und erfordert in sehr großem Umfang eine Finanzierung durch neue Kredite, die durch die außergewöhnliche Notsituation gerechtfertigt sind. Die Mittel fließen in das im Mai 2020 gegründete Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, welches durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anpassungen erfährt.

Diese Anpassungen bestehen zum einen in einer Präzisierung und Ergänzung der gesetzlichen Zweckbestimmung und zum anderen in einer klaren zeitlichen Eingrenzung der aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen zur Abwendung und Milderung der Folgen der COVID-19-Pandemie. Auf der Basis sicherer Annahmen zu den Rahmenbedingungen der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen ist diese Konkretisierung möglich und sowohl im Interesse des für das Budget verantwortlichen Parlamentes als auch zur Wahrung der

verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der notsituationsbedingten Neuverschuldung nach Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung notwendig.

Zu Nummer 1:

Die Aufzählung verschiedener Zwecke in § 2 Abs. 1 wird hierzu modifiziert, ergänzt und insgesamt durch Wegfall des beispielhaften Charakters der Aufzählung systematisch geschärft. Die neun Nummern bestimmen abschließend, für welche Zwecke Mittel aus dem Sondervermögen eingesetzt werden können. Dass diese Zwecke weiterhin in breit angelegten Tatbeständen definiert werden müssen, ist der Tatsache geschuldet, dass die COVID-19-Pandemie Auswirkungen auf außerordentlich viele Lebensbereiche hat und ihre Bewältigung daher vielfältige Maßnahmen erforderlich macht.

Neben den mit der systematischen Änderung verbundenen sprachlichen Anpassungen erfährt Nummer 3 eine inhaltlich klarstellende Präzisierung. Zum einen wird die Forstwirtschaft explizit benannt, zum anderen wird verdeutlicht, dass die Maßnahmen des Landes über Sofort- und Überbrückungshilfen hinausgehen und zukunftsorientiert auf ein erforderliches hohes Niveau der Investitionstätigkeit und Innovation der niedersächsischen Wirtschaft gerichtet sein sollen, um diese zügig und nachhaltig auf einen stabilen Wachstumspfad zurückzuleiten. Die plötzliche und umfassende Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in der Pandemie-Situation können den vorhandenen Bestand der Wirtschaftsstruktur unabhängig von ihrer mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit bedrohen und ihre Fortentwicklung stören. Einer Abwärtsspirale ist entgegenzutreten, bis die wirtschaftlichen Aktivitäten wieder auf gesichertem Niveau aufgenommen werden können. Neben Überbrückungshilfen, Darlehen, steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, Investitionshilfen können hierzu auch weniger spezifische Maßnahmen im Sinne der Nachfragestärkung gerechnet werden.

Die neu eingefügte Nummer 5 verdeutlicht, dass zu den von der Pandemie betroffenen Strukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge auch der öffentliche Nahverkehr zählt und Mittel des Sondervermögens zur Unterstützung der betroffenen Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV eingesetzt werden dürfen.

Nummer 6 betrifft die Wahrnehmung der Verantwortung des Landes für die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen gegenüber den Herausforderungen der COVID-19-Pandemie. Die Kommunen haben zunächst durch den Wirtschaftseinbruch und die steuerlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht verkraftbare Steuermindereinnahmen zu verzeichnen. Hier engagiert sich das Land ergänzend zu den Maßnahmen auf Bundesebene, um die Betroffenheit der Kommunen zu mildern und ihre allgemeine Handlungsfähigkeit im Angesicht der Krise aufrechtzuerhalten. Zudem sind die Kommunen in vielfältiger Weise, auch in der Funktion als Träger der Daseinsvorsorge, aber auch in Bezug auf ihre umfangreiche Investitionstätigkeit getroffen, mit der sie maßgeblich zur Stabilisierung der örtlichen Wirtschaft und zum Wiedererstarken der wirtschaftlichen Aktivität beitragen können.

Nummer 7 stellt klar, dass das Land aus dem Sondervermögen die jeweils notwendige Kofinanzierung für solche Maßnahmen bereitstellen kann, die der Bund im Rahmen seines am 3. Juni 2020 vorgestellten umfassenden Konzeptes zur Bekämpfung der Folgen der Pandemie ergreifen wird. Der Bund setzt an verschiedener Stelle auf Maßnahmen und Programme, für die eine Beteiligung der Länderebene erforderlich ist. Durch den entsprechenden Einsatz der Mittel des Sondervermögens wird die Teilnahme an den Programmen im Interesse des Landes ermöglicht. Aus dem Sondervermögen kann jeweils der Landesanteil finanziert und für die Veranschlagung und Abwicklung der Bundesprogramme und -maßnahmen im Landeshaushalt bereitgestellt werden.

Die Nummern 8 und 9 bestimmen den Ausgleich von Mindereinnahmen des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie als weitere Komponente im Rahmen des Sondervermögens. Der Regelung liegt die Unterscheidung von Mindereinnahmen als Folge gezielter steuerlicher Entlastungsmaßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation (Nummer 7) und von Mindereinnahmen aufgrund des pandemie-bedingten strukturellen Schocks (Nummer 8) zugrunde.

Auf Bundesebene sind in den beiden Corona-Steuerhilfegesetzen weitreichende steuerliche Entlastungsmaßnahmen zur Reaktivierung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Pandemie-Situation beschlossen worden, die in der Mehrzahl auch das Land belasten. Diese Mindereinnahmen sind kausal auf die Pandemie-Situation zurückzuführen. Ziel ist es, durch steuerliche Anreize vor allem

in den Jahren 2020 und 2021 das Wiederaufleben der wirtschaftlichen Aktivität zu beschleunigen, Investitionen zu unterstützen und auf diese Weise zur Überwindung der Wirtschaftskrise beizutragen. Soweit steuerliche Vergünstigungen in ihrer Kassenwirksamkeit über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt sind, ist von diesen in den Jahren 2020 bis 2022 gewährten Maßnahmen auch das Steueraufkommen weiterer Haushaltsjahre betroffen. Nummer 7 erlaubt einen entsprechenden Ausgleich der Mindereinnahmen in den Grenzen des § 2 Abs. 2 Satz 3.

Drüber hinaus ergeben sich Mindereinnahmen nicht aufgrund gezielt gesetzter Anreize, sondern als Folge des durch die Pandemie ausgelösten exogenen Schocks. Die Pandemie hat weltweit wie regional zu einer gravierenden Störung der Wirtschaftsabläufe geführt, sodass die Erwartungen an die mittel- und langfristige wirtschaftliche Entwicklung massiv nach unten korrigiert werden mussten. Das gesamtstaatliche Produktionspotenzial liegt nach aktuellen Schätzungen deutlich unter den Erwartungen zu Beginn des Jahres 2020, die aktuelle Wirtschaftsentwicklung wiederum verläuft unterhalb dieses mittelfristigen Pfades. Die Beschäftigung hat abgenommen bzw. kann in großem Umfang nur in Form von Kurzarbeit aufrechterhalten werden. Die aus diesen Entwicklungen resultierenden Steuermindereinnahmen in Höhe mehrerer Milliarden Euro im Jahr 2020 bedrohen die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes. Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung im Mai 2020 summieren sich die Einbußen auf rund 3 400 000 000 Euro brutto für den niedersächsischen Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2020 und auf rund 1 300 000 000 Euro brutto in 2021.

Diese Mindereinnahmen werden über den Mechanismus der Konjunkturbereinigung nach § 18 b der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in einem Umfang von rund 1 400 000 000 Euro (2020) und 700 Millionen Euro (2021) aufgefangen, da die niedersächsische Regelung über die Konjunkturbereinigung die Möglichkeit konjunktureller Neuverschuldung strikt begrenzt. Über den Konjunkturmeechanismus werden infolge der Kappung der Steuerabweichungskomponente nach § 18 b Abs. 2 LHO nur solche Beträge ausgeglichen, die als Folge konjunktureller Schwankung gelten können und nicht erkennbar Folge eines exogenen, strukturell wirkenden Schocks anzusehen sind. Dieser Mechanismus belastet damit systemgerecht das auf Symmetrie verpflichtete Konjunkturbereinigungskonto lediglich in einem Umfang, der erwartungsgemäß im Zuge weiterer konjunktureller Entwicklungen wieder aufgefangen werden kann.

Damit wird dem Land im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2020 eine nicht über die Konjunkturbereinigung zu deckende Mindereinnahme in Höhe von rund 1 900 000 000 Euro brutto verbleiben. Dieser Einnahmeeinbruch ist Folge eines konjunkturellen Schocks mit gravierender struktureller Wirkung. Angesichts des Ausmaßes – der Rückgang des Bruttoinlandprodukts (BIP) beträgt geschätzt mehr als 6 Prozent der Wirtschaftsleistung – ist eindeutig, dass diese Entwicklung auch unabhängig von der Auslösung durch die COVID-19-Pandemie den Kriterien einer außergewöhnlichen Notlage entspricht. Im Jahr 2021 ergibt sich in deren Folge ebenfalls ein sehr hoher Betrag an Mindereinnahmen gegenüber den Annahmen der letzten, der mittelfristigen Finanzplanung zugrundeliegenden Schätzung. Auch dieser Betrag an Mindereinnahmen wird durch die für 2021 geschätzte Konjunkturkomponente nur teilweise ausgeglichen.

Derartige Einnahmeeinbrüche können kurzfristig nicht durch Konsolidierung aufgefangen werden, zumindest nicht ohne wiederum schwere Beeinträchtigungen in Wirtschaft und Gesellschaft auszulösen. Deshalb legt Nummer 8 einen Ausgleich als weiteren Zweck des Sondervermögens fest. Der Ausgleich ist auf einen Übergang begrenzt, der notwendig ist, um dem aus dem strukturellen Neuverschuldungsverbot des Artikels 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung abzuleitenden Gebot der zügigen Anpassung der staatlichen Ausgaben an ein strukturell verringertes Niveau der staatlichen Einnahmen folgen zu können. Er ist nur in den Grenzen des unabdingbar Notwendigen zulässig.

Zu Nummer 2:

§ 3 neu fasst die Regelungen über die Zweckbindung der Mittel des Sondervermögens mit der Regelung über zeitliche Grenzen dieser Verwendung zusammen.

§ 3 Abs. 2 1 Satz 1 führt eine zeitliche Grenze der Finanzierung von Maßnahmen einschließlich Kofinanzierung von Bundesmitteln aus dem Sondervermögen ein. Damit trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass mit der im zweiten Nachtragshaushalt 2020 vorgesehenen Zuführung an

das Sondervermögen in Höhe von rund 6 476 000 000 Euro der größte Anteil des Bestandes (6 356 000 000 Euro) aus der Inanspruchnahme von neuen Krediten resultiert, die im Landeshaushalt unter Berufung auf die durch die COVID-19-Pandemie entstandene außergewöhnliche Notsituation des Landes begründet wurden. Die besonderen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dieses Ausnahmetatbestandes strahlen auch auf die Verwendung der kreditfinanziert zugeführten Mittel im Sondervermögen aus. Es ist sicherzustellen, dass die Mittel ausschließlich zur Abwendung der aktuellen Beeinträchtigung durch die Notlage genutzt werden können.

Da die Bestimmung der einzelnen Zwecke in § 2 weiterhin weit gefasst bleiben muss, sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben zusätzlich durch eine Befristung der Finanzierung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen gesichert werden. Diese unterstreicht den zeitlichen Aspekt der außerordentlichen Notsituation insbesondere für die Maßnahmen, die nicht konkret auf die medizinischen Ursachen oder die unmittelbaren Folgen staatlicher Anordnungen zielen, sondern allgemein die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie-Situation überwinden helfen sollen, wie etwa Maßnahmen der allgemeinen Nachfrigestärkung, der Investitions- und Innovationsförderung und der allgemeinen Stärkung der kommunalen Finanzbasis. Die COVID-19-Pandemie verursacht hier kurzfristig eine besondere Dringlichkeit solcher Maßnahmen, rechtfertigt aber keinesfalls eine mittel- oder langfristige kreditfinanzierte Ausweitung. Dies gilt in noch stärkerem Maße für den Ausgleich von Steuermindereinnahmen des Landes. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die pandemiebedingte Störung der Wirtschaftsläufe endet und die Wirtschaftsentwicklung einem stabilen mittelfristigen Pfad folgt, ist die außergewöhnliche Notsituation überwunden.

Die zeitliche Grenze ist konsistent zu den allgemeinen Annahmen zu bestimmen, die der Haushalts- und Finanzplanung des Landes zugrunde liegen. Die aktuellen Prognosen gehen von einer einsetzenden Erholung ab dem dritten Quartal 2020 aus; auf dem Entwicklungspfad soll das BIP 2022 wieder das Niveau vor der Pandemie erreichen und sich dann verhaltener als noch zu Anfang des Jahres geschätzt, aber beständig positiv entwickeln. Auch wenn die Schwere und internationale Ausdehnung der Krise und die Vielzahl der Unwägbarkeiten Anlass zu besonderer Vorsicht geben, kann angenommen werden, dass ein Erholungszeitraum von zwei Jahren eine ausreichende Basis für eine verlässliche Entwicklung bietet. Auch im Hinblick auf die Bewältigung der medizinischen Problematik wird davon ausgegangen, dass die weitere Erforschung und Entwicklung von Impfstoffen und Medikamenten die Bedrohung durch die Pandemie nicht kurzfristig beseitigt. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 2 Abs. 2 Satz 1, dass Maßnahmen einschließlich Kofinanzierung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 bis spätestens zum 31. Dezember 2021 verbindlich in die Wege geleitet sein müssen; danach darf der Bestand nicht mehr zur Finanzierung neuer Maßnahmen (aber noch zur Abwicklung der in der Pandemie-Situation eingegangenen Verpflichtungen) herangezogen werden.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 bringt den Satz 1 tragenden Gedanken einer zeitlichen Beschränkung der kreditfinanzierten Finanzierung aus dem Sondervermögen auch für den Ausgleich der Mindereinnahmen des Landeshaushalts aus steuerlichen Entlastungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8) zur Geltung. Einnahmeverluste infolge der Gewährung von Steuervergünstigungen darf der Haushaltsgesetzgeber aus dem Sondervermögen nur bezogen auf solche Steuervergünstigungen ausgleichen, die in den Jahren 2020 bis 2022 in Kraft gewesen sind. Derartige Steuervergünstigungen können kassenwirksame Auswirkungen auch noch in Folgejahren haben, die dann nach § 2 Nr. 8 einen Ausgleich erfahren können. Satz 4 unterwirft schließlich auch den Ausgleich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 einer Beschränkung auf die Jahre 2020 bis 2022.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 2.

Zu Nummer 4:

Die Regelung der Finanzierung des Sondervermögens (§ 5) wird modifiziert. Der neue Satz 2 des dritten Absatzes stellt klar, dass im Sondervermögen auch Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung solcher Maßnahmen vereinnahmt werden, deren Landesanteil an der Finanzierung aus dem Sondervermögen entsprechend den Ansätzen des Finanzierungsplans geleistet wird. Der Transferweg für Beteiligungen des Bundes an den Ausgaben der Länder zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Die Regelung stellt s i

cher, dass Bundeszuweisungen zur Mitfinanzierung beziehungsweise Erstattung von im Finanzierungsplan gemäß § 4 enthaltenen Ausgaben im Sondervermögen vereinnahmt werden können. Dies gilt beispielsweise für die vom Bund zugesagte fünfzigprozentige Mitfinanzierung von Haushaltsbelastungen der Länder gemäß § 56 Abs. 1 a des Infektionsschutzgesetzes.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Durch die Streichung des Absatzes 2 wird ermöglicht, dass die Mittel des Sondervermögens künftig auch zur Mitfinanzierung von Programmen nach den Artikeln 91 a und 104 a des Grundgesetzes eingesetzt werden können. Die Ergänzung der Nummer 5 durch Buchstabe b ermöglicht den Mittelleinsatz für Maßnahmen zur Verbesserung oder Förderung der schienen- und straßengebundenen Mobilität und des Transports in Niedersachsen.

Zu Nummer 2:

Die Ergänzung ermöglicht, insbesondere bei Maßnahmen, an deren Realisierung ein besonders hohes Landesinteresse besteht, auch Ausnahmen von ansonsten üblichen Eigenbeteiligungen zuzulassen.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Da die Mittel für den ÖPNV-Rettungsschirm vom Bund über das Regionalisierungsgesetz auf die Länder verteilt werden, ist es erforderlich, die verweisenden Formulierungen im Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz anzupassen.

§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 5 Satz 1 NNVG verweist hinsichtlich der Verteilung der dem Land zustehenden Regionalisierungsmittel anhand festgelegter prozentualer Anteile auf die Aufgabenträger bislang pauschal auf „die dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel“. Die Formulierung bezieht sich auf eine frühere Fassung des Regionalisierungsgesetzes, das für das Land Niedersachsen ursprünglich nur den Finanzierungstatbestand gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 vorsah. Da der Bund nunmehr auch seinen Anteil am ÖPNV-Rettungsschirm über das Regionalisierungsgesetz an die Länder auszahlt, bedarf es zwingend einer Präzisierung des Wortlauts in § 7 NNVG und einer Beschränkung der Mittelverteilung auf die Aufgabenträger nach § 7 NNVG auf die dem Land nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 RegG zustehenden Regionalisierungsmittel. Andernfalls würden die im Regionalisierungsgesetz zusätzlich für den Zweck des Ausgleichs der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 nicht für diesen Zweck zur Verfügung stehen, sondern unabhängig vom tatsächlichen Umfang des jeweils entstandenen Schadens nach den in § 7 NNVG geregelten Anteilen prozentual auf die Aufgabenträger verteilt. Dies würde den Vorgaben des Regionalisierungsgesetzes diesbezüglich sowie Zielsetzungen von Bund und Ländern zum Schadensausgleich anhand der tatsächlichen Belastung widersprechen. Die Änderung ist deshalb zwingend erforderlich.

Gleichzeitig sichert die Beschränkung der Mittelverteilung nach § 7 NNVG auf die dem Land nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 RegG zustehenden Finanzmittel auch die Entscheidungshoheit der Landesregierung und des Landesgesetzgebers bei einer künftigen Aufnahme weiterer Finanzierungstatbestände in das Regionalisierungsgesetz. Entsprechende zusätzliche Finanzmittel des Bundes sollen nicht „automatisch“ an die Aufgabenträger fließen, sondern einer politischen Schwerpunktsetzung und eventueller Verwendungsvorgaben durch das Land offenstehen, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Klimaschutzziele des Landes. Die Entscheidung über eine gesetzliche Verteilung etwaiger künftiger Mittel bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Zu Nummer 2:

Infolge der Auswirkungen des Ausbruchs von COVID-19 sowie der damit verbundenen Umgangsbeschränkungen seit März 2020 sind die Fahrgastzahlen im ÖPNV auf Straße und Schiene massiv eingebrochen. Zeitweilig waren Einbrüche von 80 bis 90 Prozent zu verzeichnen. Gleichzeitig sind und waren die Verkehrsunternehmen im ÖPNV aus Gründen der Daseinsvorsorge und zur Ge-

währleistung ausreichender Platzkapazitäten aus Gründen des Infektionsschutzes gefordert, das Fahrtangebot ungeachtet der massiven Fahrgastrückgänge möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten und weiterhin die volle Platzkapazität zur Verfügung zu stellen. Dies hat zu einem drastischen Rückgang der Fahrgeldeinnahmen der ÖPNV-Unternehmen geführt. Auch wenn die Fahrgastzahlen sich langsam wieder steigern, ist nach derzeitigem Stand in jedem Fall bis Ende 2020, voraussichtlich auch noch im Jahr 2021 von deutlich geringeren Fahrgastzahlen in den Verkehrsmitteln des ÖPNV und entsprechenden Einnahmeverlusten aus Fahrgeldeinnahmen auszugehen. Die Länder gehen aufgrund von Ermittlungen der Verbände der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger im ÖPNV bundesweit von Einnahmeverlusten in 2020 in Höhe von rund fünf Milliarden Euro aus.

Neben den Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand stellen die Fahrgeldeinnahmen die zweite tragende Säule für die Finanzierung des ÖPNV dar. Zwischen Bund und Ländern besteht Einigkeit, dass diese erheblichen Einnahmeverluste von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen nicht aufgefangen werden können. Die entsprechenden Nachteile bedürfen vielmehr eines Ausgleichs durch einen gemeinsam getragenen ÖPNV-Rettungsschirm von Bund und Ländern. Ohne entsprechende Finanzhilfen zum Ausgleich der finanziellen Nachteile drohen die Einstellung und Abbestellung von Verkehrsleistungen in großem Umfang, eine Insolvenzwellen unter den Eisenbahnverkehrs- und Busunternehmen im ÖPNV sowie langfristige Einschnitte im ÖPNV insgesamt. Dies würde dem politischen Ziel einer Stärkung des ÖPNV aus Gründen des Klimaschutzes entgegenstehen.

Nach mehreren Beschlüssen der Verkehrsministerkonferenz zu dieser Problematik mit entsprechenden Forderungen an den Bund hat die Bundesregierung daher auf Wunsch der Länder beschlossen, durch eine Aufstockung der Regionalisierungsmittel einen Ausgleich der Einnahmeverluste für Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern im ÖPNV mit einem Rettungsschirm der Länder zu ermöglichen. Für diesen Zweck sollen im Bundeshaushalt 2020 zusätzlich 2 500 000 000 Euro vorgesehen werden, die über das Regionalisierungsgesetz zunächst nach einem vorläufigen Schlüssel an die Länder ausgezahlt werden. Darüber hinaus müssen sich die Länder mit Eigenmitteln an der Finanzierung des Rettungsschirms beteiligen. Für diesen Zweck werden deshalb parallel 190 Millionen Euro im COVID-19-Sondervermögen bereitgestellt.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes sieht vor, dass die Verteilung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel einer einvernehmlichen Anpassung durch die Länder in einer Endabrechnung an die im Jahr 2020 tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr unterliegt. Die tatsächliche Höhe der danach auf Niedersachsen entfallenden Mittel aus dem Regionalisierungsgesetz kann deshalb derzeit nicht abschließend benannt werden.

Die Gewährung der Ausgleichsleistungen an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm bedarf einer beihilferechtlichen Grundlage, die erst geschaffen werden muss. Die Bundesregierung hat dazu die Notifizierung einer entsprechenden Bundesrahmenregelung bei der EU-Kommission gestartet, mit der die Voraussetzungen für die Gewährung entsprechender Ausgleichsleistungen, die Vorgaben zur Ermittlung der ausgleichsfähigen Schäden und zur Vermeidung von Überkompensationen sowie das dazugehörige Verfahren in weiten Teilen vorgegeben werden. Unter anderem werden eine Antragstellung zwingend bis zum 30. September 2020 sowie detaillierte Verwendungsnachweise gefordert. Das Ergebnis der Notifizierung bleibt abzuwarten und muss bei der konkreten Ausgestaltung von Ausgleichsverfahren und Ausgleichsgewährung berücksichtigt werden. Um weitgehend bundeseinheitliche Voraussetzungen zu schaffen, die die vereinbarte Aufteilung der 2 500 000 000 Euro auf die Länder nach den tatsächlichen finanziellen Nachteilen ermöglicht, werden Mustervorgaben erarbeitet, deren Maßstäbe bei der Ausgleichsgewährung für alle Länder gelten sollen.

Zu § 9:

Zu Absatz 1:

Aufgrund der massiven wirtschaftlichen Betroffenheit der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger ist Eile geboten. Es ist erforderlich, diesen einen möglichst raschen und praxisgerechten Zugang zu den vorgesehenen Ausgleichsleistungen aus den zusätzlich mit dem Regionalisierungsgesetz und dem COVID-19-Sondervermögen bereitgestellten Finanzmitteln zu ermöglichen. Dafür spricht auch der nach derzeitigem Stand vorgesehene abschließende Antragszeitpunkt am

30. September 2020. Dieses kann am effektivsten dadurch ermöglicht werden, dass die für diesen Zweck bereitgestellten Finanzmittel den Aufgabenträgern zur Verwendung zugewiesen werden. Diese sind schon jetzt für die Gestaltung und Finanzierung des ÖPNV in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich und finanzieren diesen über die dafür in der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten. Die Verkehrsunternehmen und Finanzierungsbestandteile des ÖPNV in ihrem Zuständigkeitsgebiet sind ihnen bekannt und vertraut. Schon aufgrund der Sachnähe soll dort auch die Gewährung der Ausgleichs für die finanziellen Nachteile aufgrund der COVID-19-Pandemie im ÖPNV verortet werden.

Da die Umsetzung des ÖPNV-Rettungsschirms durch die Aufgabenträger aus einer Hand erfolgen soll, werden auch die für diesen Zweck mit dem zweiten Nachtragshaushalt zusätzlich im Rahmen des COVID-19-Sondervermögensgesetzes bereitgestellten 190 Millionen Euro Teil der Sonderfinanzhilfe an die Aufgabenträger. Für diese Mittel gelten insoweit dieselben Verteilungsmaßstäbe und Verwendungsvorgaben der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 wie für die zusätzlichen Regionalisierungsmittel.

Die bereitgestellten Mittel sind von den Aufgabenträgern dabei zwingend für den Ausgleich entsprechender finanzieller Nachteile der Verkehrsunternehmen zu verwenden. Darüber hinaus können die Mittel zum Ausgleich finanzieller Nachteile der Aufgabenträger selbst verwandt werden. Eine andere Mittelverwendung ist nicht zulässig.

Zu Absatz 2:

Ein Anspruch der Aufgabenträger besteht nur, soweit in ihrem Gebiet tatsächlich Schäden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bei Verkehrsunternehmen oder beim Aufgabenträger selbst entstanden sind. Die Verteilung auf die Aufgabenträger erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (im Folgenden: Ministerium) zunächst vorläufig anhand einer Schadensabschätzung und kann gegebenenfalls im Zuge des weiteren Verlaufs der Entwicklung nach oben oder unten korrigiert werden. Der jeweilige Anspruch eines Aufgabenträgers wird außerdem durch den auf seinen Zuständigkeitsbereich entfallenden Anteil an dem tatsächlichen Gesamtschaden im ÖPNV im Land Niedersachsen begrenzt. Außerdem wird der Anspruch durch die spätere Spitzabrechnung zwischen den Ländern anhand des tatsächlichen Anteils der Schäden im ÖPNV in Niedersachsen am bundesweiten Gesamtschaden begrenzt. Die entsprechende flexible Gestaltung ist nötig, da der abschließend dem Land zustehende Anteil der Regionalisierungsmittel für diesen Zweck und der Anteil des jeweiligen Aufgabenträgers erst im Nachgang aufgrund der tatsächlich nachgewiesenen Schadensbeträge in der Endabrechnung festgelegt werden können. Die für Niedersachsen insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel können dadurch nach dem Grad der konkreten Betroffenheit auf die Aufgabenträger verteilt werden.

Zu Absatz 3:

Für die Mittelverwendung müssen einerseits die derzeit noch in der Notifizierung befindlichen beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesrahmenregelung sowie andererseits die darauf fußenden noch in Aufstellung befindlichen bundeseinheitlichen Mustervorgaben für die Ausgleichsgewährung beachtet werden. Eine Überkompensation ist allein aus Gründen des EU-Beihilferechts unbedingt zu verhindern. Es bedarf deshalb der Ermächtigung des Ministeriums zur nachgelagerten Regelung von näheren Vorgaben für die Mittelverwendung, für die Schadensermittlung und für das Ausgleichsverfahren. Um entsprechende Verfahrensregelungen erlassen zu können, berechtigt Absatz 3 das Ministerium, die Details der Bedarfsermittlung, der Abrechnung und der Mittelverwendung untergesetzlich festzulegen.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 ist festgelegt, in welcher Weise die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie Überzahlungen sowie nicht zweck- oder fristgerechte Verwendungen im Nachhinein auszugleichen sind. Durch die gesetzlich vorgegebene Verrechnung von Überzahlungen wird sichergestellt, dass dem Land die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen, um im

Rahmen der Endabrechnung berechnete Mehraufwendungen anderer Aufgabenträger oder Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer entsprechend der festgelegten Regularien leisten zu können.

Zu Artikel 5:

Zu Nummer 1:

Bei den Regelungen zu den Buchstaben a und b handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Buchstabe c regelt die Erweiterung des Zwecks des Sondervermögens um das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“. Der Koalitionsausschuss des Bundes legt den Schwerpunkt des „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ auf moderne Notfallstrukturen, bessere digitale Infrastruktur, IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a regelt die Kofinanzierung des Landes in Höhe von 30 Prozent sowie die Aufbringung der Finanzierungsmittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

Buchstabe b regelt die Erweiterung der Kofinanzierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“.

Buchstabe c enthält die Neuaufnahme der Regelung, dass die Erbringung des Finanzierungsanteiles der Landkreise und kreisfreien Städte auf einen Zeitraum von vier Jahren verteilt wird. Diese Regelung erfolgt analog zur bisherigen Regelung des kommunalen Finanzierungsanteils der ursprünglichen Landesmittel in Höhe von 200 Millionen Euro.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Erweiterung der Zweckbindung um das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“.

Zu Nummer 4:

Neuaufnahme einer Regelung, dass im Jahr 2020 Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 300 Millionen Euro eingegangen werden dürfen. So soll die Beantragung von neuen Fördermaßnahmen und die anschließende Bewilligung noch in 2020 ermöglicht werden.

Zu Artikel 6:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum zweiten Nachtragshaushalt 2020 zeitgleich mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 in Kraft.